Zeitschrift: Schweizer Film = Film Suisse : offizielles Organ des Schweiz.

Lichtspieltheater-Verbandes, deutsche und italienische Schweiz

Herausgeber: Schweizer Film

Band: 6 (1940)

Heft: 93

Rubrik: Schweiz. Lichtspieltheater-Verband, Zürich

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 01.12.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Schweiz. Lichtspieltheater-Verband, Zürich

(Deutsche und italienische Schweiz).

Sitzungsberichte

Vorstands-Sitzung vom 12. November 1940.

Dem Reisekinomitglied Egli-Zürich wird die Bewilligung zur Auswertung des Schmaltonfilmes «Ausbildung und Kampf unserer weißen Truppen» sowohl im Wandervortragsdienst als auch in den Kinotheatern erteilt.

In zwei Fällen von Differenzen mit Hausbesitzern betreffend Anpassung der Mietzinse an die heutigen Verhältnisse wird das Sekretariat ermächtigt, die nötigen Verhandlungen zu führen.

Ein Vertrag mit dem Schweizer Schul- und Volkskino in Bern betreffend dessen Aufnahme als außerordentliches Mitglied in den SLV wird nach Vornahme einiger Aenderungen genehmigt.

Der Vorstand nimmt von der Neuwahl des ZLV-Vorstandes Kenntnis und behandelt diverse Eingaben dieses Lokalverbandes betr. Subvention, Militärvorführungen außerhalb der Kinos, Brennstoff- und Verdunkelungsmaßnahmen.

Herrn Danner in Altstätten (St. G.) wird die Bewilligung zur Verlegung seines Kinotheaters in eine andere Liegenschaft erteilt.

Zwei Beschwerden des Armeestabes betr. Vorführung der Schweizer Wochenschau und Inseratenreklame werden dem Fachorgan zur Veröffentlichung überwiesen.

Den Herren W. Hagmann, Cinéma Grünau in Rheineck, und J. Baumann-Merz, Cinéma Capitol in Horgen, wird die provisorische Aktivmitgliedschaft erteilt.

An die Mitglieder des SLV

Wir geben unsern Mitgliedern nachstehend den Inhalt zweier Schreiben des Armeestabes, Abteilung Presse und Funkspruch, Sektion Film, bekannt, die zu Handen des Vorstandes an unsern Präsidenten gerichtet wurden. Wir möchten unsere Mitglieder dringend bitten, sich über den Inhalt dieser Schreiben die nötige Rechenschaft zu geben und in Zukunft die Schweizer Wochenschau in ihrem Programm regelmäßig vorzuführen, da sonst die im bezüglichen Bundesratsbeschluß vorgesehenen Sanktionen zu gewärtigen wären. Ebenso möchten wir unsere Mitglieder bitten, mit Rücksicht auf die gegenwärtigen Zeitumstände in ihrer Reklame die nötige Zurückhaltung zu üben. Der Vorstand.

Schweizerische Armee

ARMEEKOMMANDO

No. 1550/11.

Armeestab, 23. 10. 1940.

Herrn Georg Eberhardt, Präs. des Schweiz. Lichtspieltheater-Verbandes, Aarau.

Der Unterzeichnete hatte bereits anläßlich der gemeinsamen Bureausitzung vom 17. 10. 40 des S.L.V. und des F.V.V. Gelegenheit, einige Ausführungen in randvermerkter Sache zu machen. Einem Wunsche seitens der an dieser Sitzung teilnehmenden Mitglieder Ihres Vorstandes Folge leistend, möchten wir hiemit auf die Angelegenheit zurückkommen.

In letzter Zeit erhielten wir wiederholt Reklamationen seitens der Pressechefs von Territorial- und Stadt-Kommandos, wonach Theaterbesitzer in der Annoncierung gewisser Kriegsfilme den Rahmen des Zulässigen überschritten. Kürzlich erhielt sogar eine Tageszeitung eine ernste Verwarnung wegen der Aufnahme eines

Zur gefl. Beachtung!

Die rechtzeitige Herausgabe der Neujahrs-Nummer des Schweizer Film Suisse, die zwischen Weihnacht und Neujahr erscheint,

bedingt bereits am 14. Dezember

Inserat- und Redaktions-Schluß

solchen Inserates und es scheint nicht ausgeschlossen, daß solche Auswüchse zu Konfiskationen Anlaß geben könnten, oder aber zu einschneidenden Vorschriften, die dann nicht nur fehlbare Kinobesitzer, sondern überhaupt das ganze Kinotheatergewerbe träfen.

Wir bitten Sie deshalb, mit uns Mittel und Wege zu prüfen, wie diesem Mangel an Disziplin seitens einiger weniger Theaterbesitzer Einhalt geboten werden kann. Auf diese Weise sollten Maßnahmen vermieden werden können, die dem ohnehin notleidenden Kinotheatergewerbe beträchtlichen Schaden zufügen könnten.

Als sprechendes Beispiel verweisen wir auf die Reklame in Basel und Bern für den Film «Luftkampf im Morgengrauen» (La patrouille de l'aube). In der Zeitungsreklame wurde in unzulässiger, sensationeller Ausnützung der heutigen tragischen Vorkommnisse der Inhalt des Filmes, der bekanntlich aus dem Weltkrieg 1914/18 stammt, mit den Gegenangriffen der Royal-Air-Force vermengt, sodaß das allgemeine Publikum annehmen mußte, es handle sich um eine aktuelle Kriegsreportage. Diese Tatsache allein bedeutet schon eine neutralitätswidrige und tendenziöse Propaganda für die englische Luftwaffe. Der betreffende Kinobesitzer wollte sogar folgenden Satz hineinbringen: «Seien wir neutral und nicht zu lau, diesen Film anzusehen und eine Stunde wenigstens mit dem Herzen an ihrer Seite zu verbringen.» Auch die Inhaltsangabe mit: «Luftkämpfe und Bombenraids — Abstürze — Pulverdepots fliegen in die Luft - Wichtige Bahnknotenpunkte werden vernichtet Kolonnen vom Flugzeug aus niedergemäht» bezweckt offensichtlich aus geschäftlichen Gründen das Publikum glauben zu machen, es handle sich um Kämpfe aus dem gegenwärtigen Krieg. Die fettgedruckte Bemerkung: «Auch wir müssen uns einen Begriff machen, was es heißen würde, wenn unsere Städte bombardiert und vernichtet würden,» läßt die Zurückhaltung vermissen, die wir uns als neutraler Staat auferlegen sollten.

Beiläufig weisen wir darauf hin, daß in einem dieser Inserate sogar das Signet der Royal-Air-Force verwendet wurde, obschon es sich um einen Film amerikanischen Ursprungs handelt.

An diesem einen Beispiel wollten wir Ihnen aufzeichnen, wie es nicht gemacht werden soll. Von einem Einschreiten gegen den betreffenden Theaterbesitzer wollten wir absehen, weil unsere bisherige Zusammenarbeit gezeigt hat, daß die Leitung des S.L.V. volles Verständnis für die von uns befolgten Richtlinien bewies.

Kinobesitzer, Operateure und Filmproduzenten!

Beachten Sie auch die

Technische Seite im Anhang –

sie bringt für jeden, der mit dem Film etwas zu tun hat, viel Interessantes und Lehrreiches